VERORDNUNG (EG) Nr. 614/2004 DER KOMMISSION

vom 30. März 2004

zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

(2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

(3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren in die in Spalte 2 angegebenen KN-Codes mit den in Spalte 3 genannten Begründungen einzureihen.

(4) Es ist angemessen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [2] weiterverwendet werden können.

(5) Der Ausschuß für den Zollkodex hat für das Erzeugnis Nr. 2 der beigefügten Tabelle nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen für die Erzeugnisse Nrn. 1, 3, 4, 5, 6, und 7 der beigefügten Tabelle der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2004

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2344/2003 der Kommission (ABl. 346 vom 31.12.2003, S. 38).

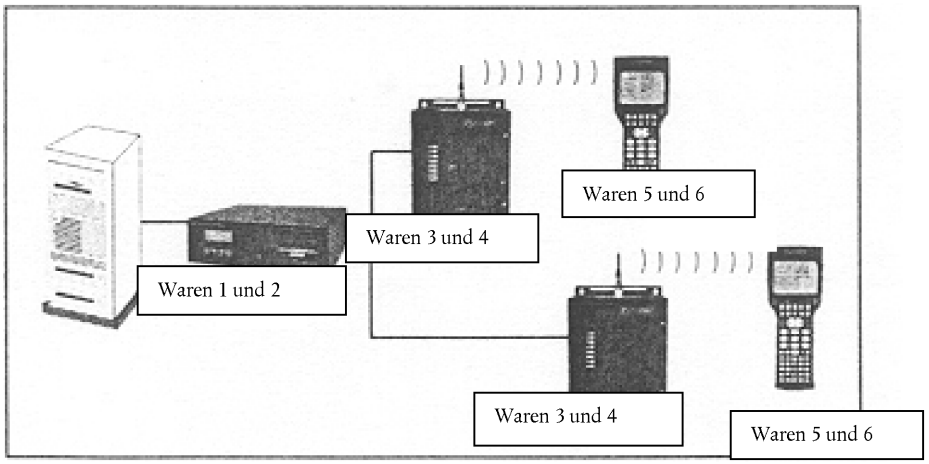
[2] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Netzwerkansteuergerät („Network Controller“) in einem Gehäuse mit den Abmessungen 355 × 285 × 115 mm, mit einer Flüssigkristallanzeige (4 Zeilen × 20 Zeichen) und einer Tastatur mit 4 Steuertasten. Das Gerät besteht im Wesentlichen aus Mikroprozessoren und beinhaltet auch Parameter- und Programmspeicher und ein Diskettenlaufwerk. Es hat eine Einschubmöglichkeit für einen Sender/Empfänger (Transceiver). Das Gerät verfügt über bis zu 8 Multifunktionsschnittstellen für die Konfiguration und den Netzwerkanschluss. Das Gerät verarbeitet Signale und formatiert Daten für die Übermittlung zwischen einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine und einem Funksender/-empfänger (Transceiver) in einem drahtgebundenen Netzwerk um.	8471 80 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8471 und 8471 80 00. Die Funktion als Verbindungseinheit ist gegenüber der Speicherfunktion die das Ganze kennzeichnende Hauptfunktion.
2. Netzwerkansteuergerät („Network Controller“) mit eingebauter Funksende/-empfangseinheit, in einem Gehäuse mit den Abmessungen 355 × 285 × 115 mm, mit einer Flüssigkristallanzeige (4 Zeilen × 20 Zeichen) und einer Tastatur mit 4 Steuertasten. Das Gerät besteht im Wesentlichen aus Mikroprozessoren und beinhaltet auch Parameter- und Programmspeicher und ein Diskettenlaufwerk. Die Funksende/-empfangseinheit besteht aus einem Hochfrequenzteil (HF-Teil) mit Antenne, Filter, Verstärker, Oszillator und Frequenzsynthesizer. Diese Einheit sendet im Frequenzbereich von 403 bis 512 MHz auf bis zu 20 einstellbaren Kanälen in einem Bereich von 400 m. Das Gerät verfügt über bis zu 8 Multifunktionsschnittstellen für die Konfiguration und den Netzwerkanschluss. Das Gerät verarbeitet Signale und formatiert Daten für die Übermittlung zwischen einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine und einem Funksender/-empfänger in einem drahtgebundenen Netzwerk um.	8471 80 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8471 und 8471 80 00. Die Funktion als Verbindungseinheit ist gegenüber der Speicherfunktion die das Ganze kennzeichnende Hauptfunktion.
3. Funkverbindungssteuergerät („Radio Link Controller“) in einem Gehäuse mit den Abmessungen 279 × 224 × 89 mm, 8 Wahltasten und einer Antenne. Das Gerät besteht aus einem Mikroprozessor, Programmspeichern und einem Funksende/-empfänger. Der Funksende/-empfänger sendet und empfängt Daten auf bis zu 8 Kanälen im Frequenzbereich von 403 bis 512 MHz in einem Bereich von 400 m. Das Gerät verfügt über eine Schnittstelle, die ihm den Datenempfang von drahtlosen Endgeräten (Terminals) ermöglicht, und speist die Daten über einen Network Controller in das Netzwerk ein. Es ist auch an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine angeschlossen.	8525 20 99	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8525, 8525 20 und 8525 20 99. Die Funksende/-empfangsfunktion ist die das Ganze kennzeichnende Hauptfunktion.

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
4. Funkverbindungssteuergerät („Wireless Gateway“) in einem Gehäuse mit den Abmessungen 292 × 292 × 70 mm mit einer Antenne. Das Gerät besteht aus einem Mikroprozessor, Programmspeichern und einem Funksende/-empfänger. Der Funksende/-empfänger sendet und empfängt Daten auf bis zu 8 Kanälen im Frequenzbereich von 403 bis 512 MHz in einem Bereich von 400 m. Das Gerät verfügt über eine Schnittstelle, die ihm den Datenempfang von drahtlosen Endgeräten (Terminals) ermöglicht, und speist die Daten unmittelbar in das Netzwerk ein. Es ist auch an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine angeschlossen.	8525 20 99	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8525, 8525 20 und 8525 20 99. Die Funksende/-empfangsfunktion ist die das Ganze kennzeichnende Hauptfunktion.
5. Mobiles Handendgerät („handheld“), bestehend aus einem Mikroprozessor, einer Flüssigkristallanzeige, einer Tastatur mit Dateneingabe- und Steuerungstasten, einem Funksende/-empfänger und einer Schnittstelle für einen Strichcodeleser. Die Daten werden manuell in das Gerät eingegeben. Es dient zum Datenaustausch mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine über ein Wireless Gateway oder einem Network Controller.	8525 20 99	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8525, 8525 20 und 8525 20 99. Die Funksende/-empfangsfunktion ist die das Ganze kennzeichnende Hauptfunktion.
6. Mobiles Handendgerät („handheld“), bestehend aus einem Mikroprozessor, einer Flüssigkristallanzeige, einer Tastatur mit Dateneingabe- und Steuerungstasten, einem Funksende/-empfänger und einem Strichcodeleser. Die Daten werden entweder manuell in das Gerät eingegeben oder über den Strichcodeleser eingelesen. Es dient zum Datenaustausch mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine über ein Wireless Gateway, oder einem Network Controller.	8525 20 99	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8525, 8525 20 und 8525 20 99. Die Funksende/-empfangsfunktion ist die das Ganze kennzeichnende Hauptfunktion.
7. Warenverwaltungssystem zur Auftragserteilung an Personen, z. B. in Lagerhäusern, und zur Weitergabe von Daten des Warenumschlags an automatische Datenverarbeitungsmaschinen sowohl über eine Funkstrecke in einem Bereich von 400 m als auch drahtgebunden. Das System besteht aus: — einem Netzwerkansteuergerät („Network Controller“) — einem Funkverbindungssteuergerät („Radio Link Controller“) — einem Funkverbindungssteuergerät („Wireless Gateway“) — einem mobilen Handendgerät („handheld“) — einem mobilen Handendgerät („handheld“) mit Strichcodeleser Die Daten werden funkgesteuert von den Handendgeräten entweder an den Radio Link Controller oder das Wireless Gateway übermittelt und von dort drahtgebunden über den Network Controller an automatische Datenverarbeitungsmaschinen (nicht Bestandteil des Systems) weitergeleitet. Die Komponenten des Systems werden in unterschiedlich zusammengestellt. (Siehe Abbildung) (*)	 8471 80 00 8525 20 99 8525 20 99 8525 20 99 8525 20 99	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der jeweils einschlägigen KN-Codes. Die einzelnen miteinander verbundenen Komponenten des Systems üben gemeinsam keine genau bestimmte Funktion im Sinne der Anmerkung 4 zu Abschnitt XVI aus.

(*) Die Abbildungen dienen lediglich der Illustration.


Waren 5 und 6
Waren 3 und 4
Waren 1 und 2
Waren 3 und 4
Waren 5 und 6